

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 22 – 30. März 2012

## Inhalt

### Stadt Detmold

118 Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2012

### Alte Hansestadt Lemgo

119 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33  
"Schratwege" im förmlichen Verfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

## Stadt Detmold

### 118 Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 270, 271) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>185.432.326 €</b> |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>186.711.406 €</b> |

im **Finanzplan** mit

|  |                      |
|--|----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>177.766.321 €</b> |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>174.860.164 €</b> |

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

**30.276.854 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

**37.591.620 €**

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2012 erforderlich ist, wird auf

**9.739.995 €**

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**18.119.500 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2012 wird auf

**1.279.080 €**

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**40.000.000 €**

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer:**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **192 v.H.**

- 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **495 v.H.**
2. **Gewerbsteuer:**  
auf **430 v.H.**

### § 7

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem **Jahresabschluss**, der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €**.

### § 8

#### Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

### § 9

#### Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

### § 10

#### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 02.03.2012 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 21.03.2012 abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 02.04.2012 bei der Stadt Detmold, Paulinenstr. 45, III. OG, Zimmer 3.05, 32756 Detmold öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 28.03.2012

Der Bürgermeister  
Heller

Kr.Bl. Lippe 30.03.2012

## Alte Hansestadt Lemgo

### 119 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33 „Schratwege“ im förmlichen Verfahren hier: **Aufstellungsbeschluss** **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2010 einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ im förmlichen Verfahren gefasst hat. In seiner Sitzung am 27.03.2012 hat er die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) findet statt durch öffentlichen Aushang der Planunterlagen im

#### **Zeitraum 10.04.2012 bis 10.05.2012**

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.33 „Schratwege“ erfasst ein Teilgebiet der Stadt Lemgo, das wie folgt begrenzt wird:

- |            |  |
|------------|--|
| Im Norden: | von der Südgrenze des geplanten Südrings und im weiteren Verlauf vom südlichen Wallfuß des Südringes   |
| im Osten:  | von der östlichen Grenze des Flurstücks 119 in der Flur 63, im weiteren Verlauf der Nordgrenze des Topehlenwegs (Flur 63, Flurstück 117) und weiter von der Straße „Kleiner Schratweg“ einschließlich der davon östlich angrenzenden Grundstücke |
| von        |  |
| im Süden:  | von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Brautschatzwete und durch die Nordgrenze des Laubker Baches, sowie der Nordgrenze der Flurstücke 363, 52, 53, 583 (ehem. 54) in der Flur 64  |
| im Westen: | von der B 238n   |

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (Umweltbericht)
- Artenschutzgutachten
- Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord vom 02.03.2012
- Gutachten der PGT Umwelt und Verkehr GmbH zu verkehrlichen Kennwerten vom 14.02.2012

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.33 „Schratwege“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

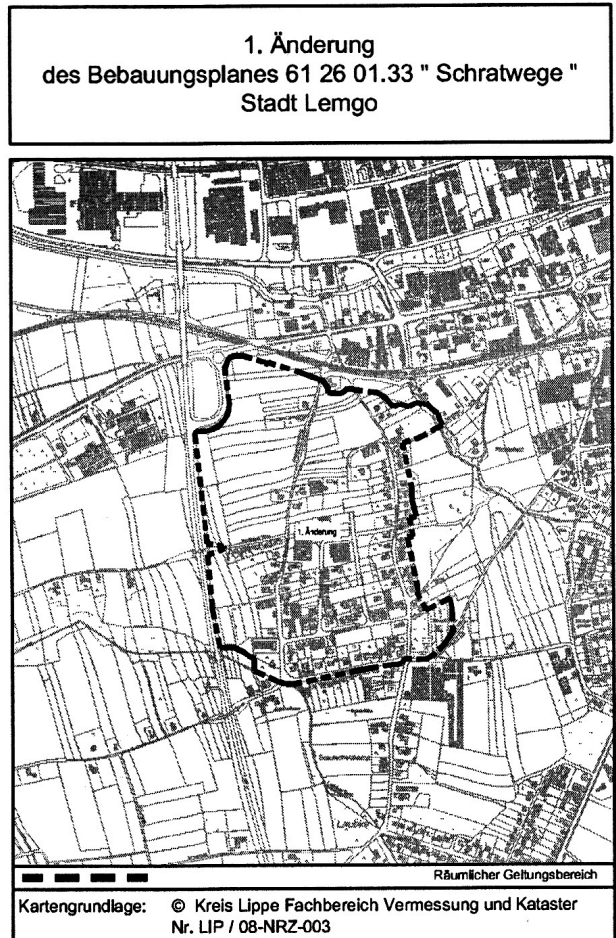
Zusätzlich kann der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Lemgo, den 28.03.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 30.03.2012



#### Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.